

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Hamburger Basketball-Verband e.V. (HBV) hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des HBV

(1) Zweck des HBV ist die planmäßige Förderung des Basketball-Sports im Raum Hamburg, die Zusammenfassung der Vereine, die diese Sportart als Amateursport betreiben, sowie die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend und der allgemeinen Jugenderziehung, wie sie im einzelnen in der Jugendordnung festgelegt ist. Der Zweck des Verbandes wird auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgt. Der HBV ist politisch und weltanschaulich neutral und vertritt den Amateurgedanken.

(2) Der HBV hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung des Hamburger Basketball-Sports im Hamburger Sport-Bund e.V. (HSB), im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) sowie gegenüber den staatlichen Organen und Behörden,
- b) die Durchführung von Pflichtspielen und den Abschluss von Auswahlspielen,
- c) die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Spielerinnen und Spieler für die unter b) genannten Auswahlspiele,
- d) die Überwachung des überregionalen Spielverkehrs der angeschlossenen Vereine,
- e) die Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und Führungskräften in den Vereinen,
- f) die Leistungsförderung im Jugend- und im Erwachsenenbereich,
- g) die Förderung des Basketballsports im Schul- und Betriebssportbereich.

(3) Der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der HBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit

Der HBV ist Mitglied des DBB und des HSB.

§ 4 Rechtsgrundlage

(1) Als Mitglied des DBB und des HSB gemäß § 3 sind die in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Rechtsgrundlagen für den HBV verbindlich.

(2) Die HBV-Satzung und ihre zugehörigen Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die der HBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihr folgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) die Rechtsordnung (RO),
- b) die Spielordnung (SO),
- c) die Schiedsrichterordnung (SchO),
- d) die Geschäftsordnungen (GO),
- e) die Finanzordnung (FO),
- f) die Jugendordnung (JO).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HBV ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im HBV ist entweder ordentlich oder außerordentlich. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

(2) Ordentliches Mitglied des HBV kann jeder Verein werden, der Basketballsport betreibt, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist und dem HSB angehört.

(3) Auswärtige Vereine können außerordentliches Mitglied werden. Sie müssen einem Landessportbund sowie einem dem HBV entsprechenden Verband angehören und von diesem Verband eine Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb des HBV sowie eine Erklärung vorlegen, dass er für das Spieljahr, das die Vereine am Spielbetrieb des HBV teilnehmen, auf ihre Vertretung gegenüber dem DBB verzichten wird. Auswärtige Vereine, die vor dem 1. Februar 1988 Mitglied des HBV geworden sind, sind Mitglied im Sinne des Abs. (2). Sie müssen einem Landessportbund angehören und dürfen nicht Mitglied eines dem HBV entsprechenden Verbandes sein.

(4) Das Aufnahmegesuch ist im Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen von mindestens einem Viertel der dem HBV angeschlossenen Vereine schriftlich oder durch den Vorstand gegen die Aufnahme Einspruch erhoben wird, ist der Verein Mitglied des HBV.

(5) Ist die Aufnahme eines Vereins abgelehnt worden, so kann dieser den Verbandstag anrufen. Entscheidet sich eine Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme, so wird damit der Ablehnungsbeschluss aufgehoben.

(6) Vereinsmitglieder, die für den Basketballsport in hervorragender Weise jahrelang ehrenamtlich tätig gewesen sind, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung des Vereins oder der Basketballabteilung eines Vereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Nichtvorliegen bzw. Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 6, Abs. (2) und (3).

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im HBV gehen alle Mitgliederrechte verloren.

Bestehende und bis zum Schluss des laufenden Spieljahres erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

§ 9 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Vorstand des HBV nach Anhören des betroffenen Vereins erfolgen und zwar in nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Ermahnung weiter verstoßen wurde;
- b) wenn ein Verein seine Verbindlichkeiten dem HBV gegenüber nicht erfüllte, obwohl er wiederholt dazu aufgefordert wurde und ihm unter Fristsetzung der Ausschluss angedroht worden ist;
- c) wenn in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen worden ist.

(2) Der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Vereins durch den Vorstand kann der betroffene Verein schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch beim HBV-Rechtsausschuss erheben. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Rechtsausschuss.

(3) Der Vorstand des HBV kann beschließen, einzelne Mannschaften oder Vereine vom Spielbetrieb auszuschließen und/oder mit einer Geldstrafe zu belegen, wenn einzelnen Spieler/inne/n und oder dem/der Trainer/in und/oder dem/der/den Betreuer/in/ne/n ein schwerer Verstoß gegen die Sportdisziplin nachgewiesen wird. Der Beschluss muss mit mindestens 2/3-Mehrheit im Vorstand gefasst werden.

§ 10 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aufzubringenden finanziellen Leistungen der Vereine werden durch den ordentlichen Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Unterbleibt die Neufestlegung der Höhe dieser Leistungen im Verlauf danach kommender Verbandstage, so bleibt die Höhe der einmal festgesetzten jährlichen Beiträge bis zum Beschluss durch den nächsten Verbandstag bestehen.

(2) Ist ein Mitgliedsverein mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem HBV im Rückstand und erfüllt er seine Verpflichtungen nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist - für finanzielle Verpflichtungen gilt hierbei der Eingang auf dem Konto des HBV -, wird er solange von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt hat. Dies gilt auch, wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber einem anderen Mitgliedsverein trotz zweifacher Mahnung durch diesen Verein und einfacher Mahnung durch den/die zuständige/n Ressortleiter/in des HBV nicht erfüllt.

(3) Ist ein Mitgliedsverein mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem HBV trotz Mahnung mindestens drei Monate im Rückstand, kann er bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen seine Mitgliedsrechte nicht geltend machen.

(4) Die angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des HBV in Anspruch zu nehmen.

(5) Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie

Entscheidungen des HBV zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

- (6) Als Strafen können ausgesprochen werden:
- a) Verwarnungen;
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen;
 - c) Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss.

Einzelheiten regeln ein Strafenkatalog und die Rechtsordnung.

§ 11 Stimmrecht

Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und erhält außerdem eine weitere Stimme für jede Mannschaft (Damen, Herren, Mixed, männliche und weibliche Jugend), die an den Meisterschaftsspielen teilnimmt bzw. im betreffenden Spieljahr teilgenommen hat. Maßgebend hierfür ist der Stand 14 Tage vor dem Verbandstag. Bei Tagungen nach Abschluss der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres und vor Beginn der Meisterschaftsspiele des nächsten Spieljahres ist der Stand bei Abschluss der Meisterschaftsspiele maßgebend. Kein Vereinsvertreter hat mehr als sechs Stimmen. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 12 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag (§ 13),
- b) der Vorstand (§ 14),
- c) der Rechtsausschuss (§ 15),
- d) die Arbeitsausschüsse (§ 16),
- e) der Jugendtag (§ 17),
- f) der Jugendausschuss (§ 17).

(2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben, die nicht in den Bereich eines der Organe fallen, Sonderausschüsse bzw. Sonderbeauftragte einsetzen.

(3) Die Arbeitsausschüsse können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Vorstandes Unterausschüsse berufen.

§ 13 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsvertreter. Er ist das höchste Organ des HBV.

(2) Bis zum 30. Juni eines Jahres findet der ordentliche Verbandstag statt. Hierzu ist sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt des HBV und mindestens zwei Wochen vorher durch direkte Mitteilung an die Vereine einzuladen.

- (3) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat die folgenden Punkte zu enthalten, die grundsätzlich in der nachfolgenden Reihenfolge zu erledigen sind:
- a) Feststellung der berechtigten und der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschüsse; Erläuterung des Jahresplanes,
 - e) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - g) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer/innen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.

Der Verbandstag kann mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen, dass von der Reihenfolge nach Satz 1 abgewichen wird.

(4) Außerordentliche (a.o.) Verbandstage können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

(5) Wenn mindestens von einem Viertel aller berechtigten Stimmen der Vereine schriftliche Anträge auf einen a.o. Verbandstag unter Angabe eines Grundes gestellt sind, so ist innerhalb von acht Tagen ein Termin vom Vorstand festzusetzen. Der beantragte a.o. Verbandstag muss innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung stattfinden.

(6) Die Einladung zu a.o. Verbandstagen muss drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden bzw. muss den Vereinen mindestens zwei Wochen vorher die Einladung unmittelbar zugehen.

(7) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag verhandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nur Anlass zur Einberufung eines a.o. Verbandstages sein, wenn neue Tatsachen vorliegen und die Voraussetzungen nach Absatz (5) gegeben sind. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die vom Vorstand oder mit einem Viertel der Stimmen gemäß Absatz (5) zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur dann behandelt werden, wenn die Voraussetzung eines Dringlichkeitsantrages erfüllt wird.

(8) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit nicht eine andere Bestimmung der Satzung entgegensteht.

(9) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung enthalten. Sie müssen von dem Vorstand im Sinne des Gesetzes des Vereins oder dem Abteilungsleiter unterzeichnet sein. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu behandeln.

(10) Auf Verbandstagen sind nur die Vereinsvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse berechtigt, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.

(11) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(12) Weitere Verfahrensordnungen des Verbandstages sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Ressortleiter/inne/n.
- (2) Soweit der Verbandstag im Einzelfall nicht anders beschließt, verteilen sich die Aufgaben auf die einzelnen Ressorts wie folgt:
- Ressort 1: Kontakte nach außen einschließlich Pressewesen, internes Informationswesen, Planung, Kontrolle, Koordination.
- Ressort 2: Spielbetrieb Damen, Herren und Mixed-Mannschaften, Schiedsrichterwesen, Hallenbeschaffung, Auswahlspiele für Damen und Herren.
- Ressort 3: Lehrarbeit, Leistungszentrum, Trainerplanung und Trainereinsatz, Breitensport, Schul- und Betriebssport.
- Ressort 4: Finanzen und allgemeine Verwaltung, Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- Ressort 5: Jugendbereich.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Ressortleiter/innen 1 und 4.
- (4) Der Vorstand leitet den Verband. Unbeschadet der Aufgaben der einzelnen Ressortleiter/innen gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:
- den Verband anderen Verbänden und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten,
 - die Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen seitens der Ausschüsse und Mitglieder zu überwachen,
 - Ehrenmitglieder vorzuschlagen,
 - Zuschüsse des HSB für den Erwachsenenbereich und gegebenenfalls anderer Institutionen zu verwalten.
- (5) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (6) Einzelheiten der Vorstandstätigkeit regelt die Geschäftsordnung und die Arbeitsbeschreibung für den Vorstand.

§ 15 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzer/inne/n. Keine/r von ihnen darf eine weitere satzungsgemäße Funktion im Verband ausüben. Der/die Vorsitzende soll Volljurist/in sein. Der Rechtsausschuss übt nach Maßgabe der Rechtsordnung die Gerichtsbarkeit aus und überwacht die Einhaltung der Satzung

§ 16 Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsausschüsse bestehen aus dem/der Ausschussvorsitzenden sowie einer geraden Anzahl von Ausschussmitgliedern.
- (2) Folgende Ausschüsse werden regelmäßig gebildet:
- Spielausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Lehrausschuss,
 - Finanzausschuss.

Der/Die zuständige Ressortleiter/in, der/die nicht Vorsitzende/r seines/ihres Ausschusses ist, hat das Recht, an den Sitzungen seines/ihres Ausschusses teilzunehmen. Er/Sie hat dann beratende Funktion.

(3) Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Spielausschusses, dem/der

Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses und den Staffelleiter/inne/n. Der Spielausschuss ist für alle mit dem Spielbetrieb der Damen-, Herren- und Mixed-Mannschaften verbundenen Angelegenheiten zuständig. Das allgemeine Aufgabengebiet bestimmt die Spielordnung und die Arbeitsbeschreibung für den Spielausschuss.

(4) Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem/der Vorsitzenden des Spielausschusses, dem/der Jugendschiedsrichterwart/in und den erforderlichen Ausschussmitgliedern. Der Schiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten zuständig. Seine Befugnisse sind in der DBB-Schiedsrichterordnung und in der Arbeitsbeschreibung für das Schiedsrichterwesen bestimmt.

(5) Lehrausschuss

Der Lehrausschuss besteht aus dem/der Ressortleiter/in 3 als Vorsitzenden/r, dem/der Jugendlehrwart/in, dem/der Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem/der Landestrainer/in und den erforderlichen Ausschussmitgliedern.

(6) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem/der Ressortleiter/in 4 als Vorsitzenden/r, dem/der Jugendkassenwart/in und den erforderlichen Ausschussmitgliedern.

(7) Die Ausschüsse haben ihre Tagungen, Sitzungen und Verhandlungen nach den Regeln der Geschäftsordnung durchzuführen.

§ 17 Jugendtag und Jugendausschuss

(1) Jugendtag und Jugendausschuss sind nach näherer Regelung der Jugendordnung selbständige Organe.

(2) Der Jugendtag findet vor dem Verbandstag statt. § 13 dieser Satzung gilt für den Jugendtag entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Der Verbandstag wählt die Ressortleiter/innen 1 bis 4 für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Ressortleiter/innen 1 und 3, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Ressortleiter/innen 2 und 4.

(2) Der/Die Ressortleiter/in 5 wird auf Vorschlag des Jugendtages vom Verbandstag bestätigt. Wird die Bestätigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen abgelehnt, so ist der Jugendausschuss unverzüglich zu verständigen. Der Jugendausschuss ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen a.o. Jugendtag einzuberufen, auf dem eine Neuwahl des/der Jugendwartes/in stattzufinden hat. Der/Die in dieser Wahl gewählte Jugendwart/in ist ohne Bestätigung Leiter/in des Ressorts 5 im Vorstand.

(3) Der Verbandstag wählt den/die Vorsitzende/n des Rechtsausschusses (§ 15) für die Dauer von zwei Jahren, die weiteren Ausschussmitglieder für die Dauer von einem Jahr.

(4) Die Vorsitzenden des Spielausschusses und des Schiedsrichterausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Ausschussmitglieder beruft auf Vorschlag des/der betreffenden Ressortleiters/in in der Regel der Verbandstag. Geschieht dies nicht, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.

(6) Unbeschadet des Rechts des Vorstandes aus § 12, Abs. (2) kann auch der Verbandstag durch Wahlen weitere Ausschüsse einrichten und auch einzelne Ausschussmitglieder benennen.

(7) Die Vereinigung von zwei Ressorts in einer Person und von mehr als zwei sonstigen satzungsmäßigen Funktionen ist nicht statthaft.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Ein auf diese Weise ernanntes neues Vorstandsmitglied muss vom nächsten Verbandstag für die noch verbliebene Amtsdauer bestätigt werden, anderenfalls erfolgt Neuwahl.

Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem a.o. Verbandstag stattfinden, es sei denn, ein ordentlicher Verbandstag findet innerhalb der nächsten drei Monate statt.

Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem Verbandstag stattfinden.

(9) Scheiden die Vorsitzenden des Spielausschusses oder des Schiedsrichterausschusses sowie Mitglieder der im § 16 genannten Arbeitsausschüsse aus, so ergänzen sich die Arbeitsausschüsse unter Mitwirkung des/der zuständigen Ressortleiters/in selbst.

(10) Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses aus, so ergänzt sich der Ausschuss selbst; scheidet der/die Vorsitzende aus, so ergänzt sich der Ausschuss ebenfalls selbst und wählt eine/n Vorsitzende/n. Ein/e auf diese Weise gewählte/r neue/r Vorsitzende/r muss vom nächsten Verbandstag für die noch verbliebene Amtsdauer bestätigt werden, anderenfalls erfolgt Neuwahl.

Scheiden zwei Mitglieder des Rechtsausschusses aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem a.o. Verbandstag stattfinden, es sei denn, ein ordentlicher Verbandstag findet innerhalb der nächsten drei Monate statt.

Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Rechtsausschusses aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem Verbandstag stattfinden.

(11) Die Wahlen werden gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Anträge müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der berechtigten Stimmen beschlossen werden. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden, der mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Das Vermögen ist an das Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg zu überweisen mit der Auflage, es zur Förderung des Basketballsports zu verwenden.

§ 21 Kassenprüfung

Der Verbandstag wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Sie sollen nach

Möglichkeit zweimal jährlich unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Außerdem hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresabrechnung zu erfolgen, über die dem Verbandstag schriftlich zu berichten ist. Nur eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann einmal für das darauffolgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

§ 22 Ordnungen

(1) Tagungen, Sitzungen und Verhandlungen sind nach den Regeln der Geschäftsordnung durchzuführen.

(2) Über Ordnungen als Rechtsgrundlage siehe § 4.

(3) Die Ordnungen können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Die Anträge müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 23 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde am 12.2.1976 durch den Verbandstag verabschiedet und enthält die Änderungen vom 29.4.1976, 24.2.1977, 16.2.1984, 28.2.1985, 24.2.1987, 23.2.1988, 8.4.1990, 25.4.1991, 17.4.1994, 28.4.1996, 26.4.1998 und 17.04.2005.